



**Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/  
Islamic Art and Archaeology  
Vom 16. April 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-37.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung**

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. April 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-37.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss aus dem Bereich der Orientalistik, der Kunstgeschichte oder der Archäologie mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 voraus. <sup>2</sup>Anstelle der Note gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 50 % Besten eines Abschlussjahres erbracht werden.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amtes wegen exmatrikuliert. <sup>4</sup>Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.“

2. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades Master of Arts in Islamischer Kunstgeschichte und Archäologie sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Im Kernbereich müssen Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten belegt werden. <sup>3</sup>Dieser setzt sich aus drei oder vier Vertiefungsmodulen der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten, einem Modul ‚Wissenschaftliche Praxis‘ mit 10 ECTS-Punkten und weiteren Mastermodulen im Umfang von insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie, anderer orientalistischer Fächer, des Fachs Kunstgeschichte oder archäologischer Fächer zusammen. <sup>4</sup>Mindestens 30 ECTS-Punkte

entfallen auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.“

3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden neu gefasst:

„(1) Die Module des Kernbereichs beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 1 bis 8 Semesterwochenstunden.

(2) Aus der Modulgruppe ‚Vertiefungsmodule‘ des Masterstudiengangs Islamische Kunstgeschichte und Archäologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sind drei oder vier Module nach Wahl der oder des Studierenden zu belegen:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie I	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie II	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie III	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie IV	Referat mit Hausarbeit	10

b) In Abs. 3 Satz wird der Klammerzusatz „(MA IKA 05)“ durch den Klammerzusatz „(10 ECTS-Punkte)“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Nach Wahl der oder des Studierenden sind weitere Mastermodule im Umfang von insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Sofern nur drei Vertiefungsmodule gemäß Abs. 2 absolviert werden, sind mindestens 20 ECTS-Punkte zu erbringen:

1. <sup>1</sup>Den Studierenden stehen aus dem Bereich der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie folgende weitere Mastermodule zur Auswahl:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie VII	Hausarbeit oder Portfolio	10
Aufbaumodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie VIII	Referat mit Hausarbeit oder: Portfolio	10

Aufbaumodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie IX	Referat mit Hausarbeit oder: Portfolio	10
Aufbaumodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie X	Referat mit Hausarbeit oder: Portfolio	10

<sup>2</sup>Aufbaumodule der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie beinhalten Seminare, Vorlesungen, Übungen und Kolloquien (Gastvortragsreihen) sowie Exkursionen im Umfang von bis zu 7 Tagen. <sup>3</sup>Bei Exkursionen ist die Teilnahme nachzuweisen.

2. <sup>1</sup>Ferner können Module aus den Kernbereichen folgender Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden:

- Masterstudiengang Arabistik,
- Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte, Kultur,
- Masterstudiengang Islamwissenschaft,
- Masterstudiengang Turkologie,
- Module der Modulgruppen ‚Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Orientfächer‘ oder ‚Profilbereich‘ des Masterstudiengangs Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East,
- Masterstudiengang Kunstgeschichte,
- Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit,
- Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen,
- Masterstudiengang Ur- und frühgeschichtliche Archäologie.

<sup>2</sup>Für die Module dieser Modulgruppe gilt die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. <sup>3</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.“

4. In § 36 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Verweis „§ 35 Abs. 4“ eingefügt „Nr. 2“.
5. In der Paragraphenüberschrift des § 37 wird der Klammerzusatz „(MA IKA 06)“ gestrichen.

**§ 2**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 16. April 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/2021 Anwendung.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. April. 2020.**

**Bamberg, 16. April. 2020**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 16. April. 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. April. 2020.**